

Gesellschaftervertrag der Stromgesellschaft (StrG) im Kleingärtnerverein Bothfeld e.V.

Garten Nr.....

Name.....

Datum.....

§ 1

Name und Zweck der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt den Namen Stromgesellschaft im Kleingärtnerverein Bothfeld e.V..

Sie hat den Zweck, die Kleingärten der Gesellschafter mit Strom zu versorgen. Ein Gewinn wird durch die Stromgesellschaft nicht erwirtschaftet.

2. Dieser Gesellschaftervertrag regelt die Rechte und Pflichten der Gesellschafter innerhalb der Stromgesellschaft (StrG).

§ 2

Zentrale Stromversorgung

1. Die Herstellungskosten der Stromversorgungsanlage haben die Gesellschafter der Stromgesellschaft getragen.
2. Die Anlagen der StrG wurden auf der Basis von Vereinsbeschlüssen fertig gestellt und abgerechnet.
3. Grundsätzlich sind alle Gesellschafter zu gleichen Anteilen an der StrG beteiligt.

Die genauen Anteile eines jeden Mitgliedes sind aus den Unterlagen der Stromgesellschaft zu entnehmen.

4. Die Stromversorgungsanlage, wie Hauptverteiler, Kabelnetz, Unterverteilungen, Zählereinrichtungen, gehört wirtschaftlich den Gesellschaftern der StrG und wird von den gewählten Geschäftsführern der StrG verwaltet.

FI-Schalter und Zähler gehören den einzelnen Pächtern und sind auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten und bei Bedarf auf Kosten des Pächters durch Fachpersonal auszuwechseln und zu begutachten.

§ 3

Tätigkeit und Haftung

1. Soweit der Kleingärtnerverein Bothfeld e.V. im Zusammenhang mit der Treuhandverwaltung tätig wird, geschieht dies stets treuhänderisch für die Stromgesellschaft bzw. deren Gesellschafter.
2. Für Schäden, die durch die Anlage oder durch deren Mängel verursacht werden, haftet der Verein weder Dritten noch den in der StrG zusammengeschlossenen Gesellschaftern gegenüber. Dies gilt auch für Schäden, die durch etwaige Stromunterbrechungen entstehen.

§ 4

Organisation der StrG

1. Die StrG handelt allein im Interesse und auf Rechnung der Gesellschafter.
2. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine Gesellschafterversammlung statt. Sie wird von den Geschäftsführern unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl durch einfache Mehrheit beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist allerdings nur dann gegeben, wenn mindestens ein Geschäftsführer anwesend ist. Zur Versammlung sind Gesellschafter, deren Partner bzw. geladene Gäste zugelassen.

Nur Gesellschafter haben Stimmrecht. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme.

3. Die Versammlung wird vom 1. Geschäftsführer und bei dessen Verhinderung vom 2. Geschäftsführer geleitet. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Die StrG wählt zwei Geschäftsführer, und zwar jedes Jahr einen für jeweils zwei Jahre. Der technische Berater sollte eine Elektrofachkraft sein. Er wird mit dem zweiten Geschäftsführer, und die Revisoren werden mit dem ersten Geschäftsführer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Geschäftsführung wird zwei von der Gesellschafterversammlung gewählten Geschäftsführern übertragen mit der Maßgabe, dass sie gemeinschaftlich berechtigt sind, alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Gewerbes der Gesellschaft mit sich bringt, mit Wirkung für die Gesellschaft vorzunehmen.
6. Die gewählten Geschäftsführer und der technische Berater erhalten eine Aufwandsentschädigung (s. § 5 Abs. 1 Betriebskosten).

7. Die Geschäftsführer haben alle organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten, die mit der Stromversorgung verbunden sind, zu erledigen. Sie haben insbesondere den Stromverbrauch abzurechnen, in einem Jahresbericht auszuweisen und der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
8. Die Geschäftsführer sind organisatorisch für die Stromverteilungsanlage verantwortlich; sie müssen dafür sorgen dass, vorgeschriebene Normen und Auflagen eingehalten werden. Der Bereich erstreckt sich von der Stromübergabe durch den Stromversorger bis zur Stromübergabe an jede Laube. Ausgenommen ist der Zähler des Stromversorgers.
9. Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten nach den §§ 710 ff BGB. Die Haftung der Geschäftsführer ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
10. Wenn und solange nicht wenigstens ein gewählter Geschäftsführer vorhanden ist, kann der Vereinsvorstand des Kleingärtnervereins Bothfeld e.V. in seiner Eigenschaft als Treuhänder einen oder mehrere kommissarische Geschäftsführer bestellen oder die Geschäfte treuhänderisch selbst wahrnehmen.
11. Die Geschäftsführung unterliegt der Prüfung durch zwei Revisoren, die von der Gesellschafterversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 5

Rücklagen

1. Die StrG muß eine Rücklage bilden für die Betriebskosten, wie z.B. Verwaltungs-, Wartungs-, Reparaturkosten, Erneuerungsarbeiten oder andere Risiken, die der Verteileranlage zugerechnet werden können. Für die Betriebskosten ist ein jährlicher Betrag festzulegen; er wird mit der Verbrauchskostenabrechnung erhoben. Die Rücklage sollte mindestens 10 % der Neuerstellungskosten betragen.
2. Die Höhe der Rücklage sollte bei entsprechender Kostensteigerung zum gegebenen Zeitpunkt durch die Gesellschafterversammlung neu festgelegt werden.
3. Die Rücklage ist aus den jährlichen Umlagen zu sammeln, die mit der Verbrauchsrechnung erhoben werden.
4. Für die Gesellschafter der StrG wird kein Gewinn erwirtschaftet. Zinsen aus den Rücklagen sind diesem Konto nachweislich zuzuführen.

§ 6

Lieferbedingungen

1. Dem Strombezug liegen neben den Lieferbedingungen des Energieversorgers auch die Bestimmungen dieses Gesellschaftervertrages zugrunde, so dass nur derjenige an die zentrale Stromversorgung angeschlossen werden kann, der die Bestimmungen dieses Gesellschaftervertrages anerkennt. Mit der Inbetriebnahme bzw. Übernahme des Anschlusses bei Gartenüberschreibung in Kenntnis dieses Gesellschaftervertrages gilt das Anerkenntnis als erteilt.
2. Das Versorgungsnetz ist so ausgelegt, dass jedem Garten ein Anschlusswert von ca. 3.000 Watt zur Verfügung steht.
3. Der Neuanschluss eines Gartens erfolgt über die Geschäftsführer der StrG. Die Installation in den Lauben muss nach den VDE-Vorschriften durch eine Elektrofachkraft ausgeführt und geprüft werden. Änderungen, welche die Stromverteilungsanlage beeinflussen können, sind der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Gesellschafter der Stromgesellschaft dürfen nur Strom für ihren eigenen Bedarf aus ihrem Anschluss beziehen. Bei Nichtbeachtung kann die StrG eine Trennung vom Stromnetz veranlassen und eine Konventionalstrafe von 100,- € erheben.
5. Bei jedem Verstoß gegen § 6 Abs. 4 haftet der verursachende Gesellschafter für den Schaden, der der StrG entstanden ist.
6. Für Schäden, die durch Liefer- und Abnahmehindernisse in Folge von Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, fehlende Rohstoffversorgung, oder sonstige Fälle höherer Gewalt oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht der StrG liegen, entbinden die StrG von der Lieferverpflichtung.
7. Haftung:
Jede Haftung für Schäden, die durch Stromunterbrechungen entstehen, wird ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche der in der StrG zusammengeschlossenen Gesellschafter, ihrer Familienangehörigen oder Dritter werden ausgeschlossen, unabhängig von der Art der Pflichtverletzung.
In Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz wird die Haftung auf 100 € für z. B. Kühlschrankschaden, Schäden im Gewächshaus und Inhaltsschäden in genehmigten oder durch die Gartenordnung erlaubten Garteninhalt beschränkt.
Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körper oder der Gesundheit, Brandschaden durch elektrischen Defekt bei grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln.
Soweit die Haftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

8. Die Kosten der Wartung, der Reparatur, der Instandsetzung, der Instandhaltung und der Versicherung der Anlage werden auf die Gesellschafter zu gleichen Teilen umgelegt und in gleicher Weise angefordert wie die Verbrauchskosten, sofern die zu zahlende Pauschale nicht ausreicht.

§ 7

Abrechnung, Bezahlung

1. Der Stromverbrauch wird jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr abgerechnet. Das Geschäftsjahr entspricht dem Abrechnungszeitraum des Stromlieferanten.
Der Abrechnung liegen zugrunde:
 1. Verbrauchskosten inklusive Zulagen und Steuern
 2. Betriebskosten gem. § 5
 3. Allgemeine VerwaltungskostenDer zu zahlende Betrag wird den Gesellschaftern nach dem Ablesen des Verbrauches und Prüfung der Anlage durch die Beauftragten der Geschäftsführer mitgeteilt und in Rechnung gestellt.
2. Die beauftragten Ableser sind berechtigt, beim Ablesen der Zähler die FI-Schalter, Plomben und die Anlage zu sichten.
3. Wenn Gesellschafter oder ein von ihm Beauftragter zum rechtzeitig genannten Ablese- oder Prüftermin nicht erreichbar sind, wird eine Mahngebühr von 10,- € in Rechnung gestellt.
4. Der Rechnungsbetrag muss bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Datum kostenfrei auf dem Konto der StrG eingegangen sein. Danach setzt das Mahnverfahren ein, bei dem für eine Erinnerung 5,- € und für die Mahnung 10,- € zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Der ausgewiesene Rechnungsbetrag muss Cent-genau bezahlt werden.
5. Überzahlungen werden der Gesellschaft zur Verfügung gestellt; eine Verrechnung ist nur mit der Folgerechnung möglich.
6. Alle Gesellschafter haben Vorauszahlungen auf die Jahresrechnungen zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach dem Stromverbrauch des abgelaufenen Geschäftsjahres. Die Vorauszahlungen werden von der Geschäftsführung der Stromgesellschaft festgesetzt.

§ 8

Sonstige Pflichten

1. Alle Gesellschafter sind verpflichtet, sorgfältig mit der Anlage umzugehen, insbesondere die in § 6 beschriebene Nutzungsgrenze zu beachten. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich den Geschäftsführern anzuzeigen.
2. Die Gesellschafter der StrG sind verpflichtet, der Geschäftsführung und den von ihr beauftragten Personen jederzeit nach vorheriger Anmeldung den Zugang zum Garten und zur Laube zu gestatten, damit diese die ihnen nach dem Gesellschaftervertrag obliegenden Aufgaben und Rechte wahrnehmen können.
3. Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung der übernommenen Pflichten entstehen, haftet der Verursacher.

§ 9

Sperre der Stromzufuhr

1. Die Geschäftsführer sind im Auftrag der Stromgesellschaft berechtigt, denjenigen Gesellschaftern, die grob gegen diesen Vertrag verstoßen, insbesondere mit ihrer Zahlung in Verzug geraten, die Stromzufuhr zu sperren. Die Sperrung ist erst nach einer zweimaligen schriftlichen Mahnung möglich.
2. Nach Sperre der Stromzufuhr hat derjenige Gesellschafter die entstehenden Kosten zu tragen.
3. Für Schäden, die durch die Sperrung erfolgen, wird von der StrG keine Haftung übernommen.

§ 10

Kündigung

1. Die Mitgliedschaft in der Stromgesellschaft kann bei Beendigung des Pachtverhältnisses zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens am 3. Werktag im August schriftlich einem der Geschäftsführer der Stromgesellschaft zugegangen sein.
Ergänzend gelten die Bestimmungen in § 10 Ziffer 5.
2. Durch die Kündigung eines Gesellschafters oder Pfändung eines Gesellschafteranteiles wird die Stromgesellschaft nicht aufgelöst, sondern besteht im Übrigen fort.
3. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters aus der StrG hat dieser Anspruch auf Rückzahlung des von ihm geleisteten Anteils der Herstellungskosten. Ein Anspruch auf Verzinsung besteht nicht. Der Rückzahlungsanspruch besteht gegen

den Nachfolgepächter, der Betrag muss bei Übergabe bzw. Übernahme des Gartens gezahlt werden. Eine Erstattung aus der Rücklage erfolgt nicht.

4. Für Installationen in der Laube und im Garten wird beim Ausscheiden eines Gesellschafters keine Entschädigung geleistet.
5. Jedem Gesellschafter wird für den Fall der Aufgabe seines Kleingartens ein außerordentliches Kündigungsrecht zu dem Zeitpunkt eingeräumt, zu dem der Nachpächter Gesellschafter dieser StrG wird.
6. Wenn bei Gartenübergabe die Höhe der Auflagen den Wert des Gartens übersteigt, ist der Kleingärtnerverein berechtigt, den Differenzbetrag mit dem Gesellschaftersanteil aufzurechnen und die Auszahlung an sich zu verlangen.
7. Die Abtretung eines Gesellschafteranteils oder von Teilen eines Gesellschafteranteils und jede andere Verfügung über einen Gesellschafteranteil bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 11

Aufnahme von neuen Gesellschaftern

1. Gesellschafter kann nur werden, wer Kleingartenpächter im Kleingärtnerverein Bothfeld e.V. ist.
2. Neue Pächter des Kleingärtnervereins, die einen Garten ohne Stromversorgung übernehmen, sollten sich der Stromversorgung anschließen. Ein Anschlussgeld in Höhe der tatsächlichen Installationskosten ist zu zahlen.
3. Wenn ein Garten neu an die Stromversorgung angeschlossen wird, müssen die mit der Verstromung im eigenen Garten anfallenden Arbeiten in Übereinstimmung mit der Geschäftsführung selbst oder auf eigene Rechnung von Dritten durchgeführt werden.

§ 12

Auflösung der StrG

1. Bei Auflösung der Gesellschaft haben die einzelnen Gesellschafter keinen Anspruch auf einzelne Bestandteile der Stromverteileranlage. Sollte eine Verwertung der Anlage möglich sein, so wird der Erlös ebenso wie die nicht verbrauchten Rücklagen anteilig an die Gesellschafter ausgezahlt.

§ 13

Schlussbestimmung

1. Soweit dieser Gesellschaftervertrag keine ausdrücklichen Regelungen enthält, gelten die Vorschriften über die Gesellschaften bürgerlichen Rechts (§§705 ff BGB).
2. Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltene Bestimmung bei Vertragsabschluss durch eine andere Rechtsvorschrift unwirksam sein oder während der Bestandszeit rechtsunwirksam werden, so bleibt der Vertrag in seinen übrigen Punkten wirksam. Die rechtsunwirksame Bestimmung wird, sofern dies erforderlich ist, durch Versammlungsbeschluss der StrG durch eine neue, der Sach- und Rechtslage angemessene Bestimmung ersetzt.

§ 14

Inkrafttreten

Dieser Gesellschaftervertrag tritt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 7.3.2010 in Kraft und ersetzt den bisherigen Gesellschaftervertrag.

Hannover, den

.....

Geschäftsführer

.....

Geschäftsführer

.....

Gesellschafter

Garten Nr